

Antrag

der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Carina Konrad, Michael Georg Link, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Christian Sauter, Frank Schäffler, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Freiräume für Jäger und Sportschützen – Für eine schonende Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der legale Besitz von Feuerwaffen ist in Deutschland weit verbreitet. Mehr als zwei Millionen Bürgerinnen und Bürger sind im Besitz von Feuerwaffen. Viele von ihnen engagieren sich in Vereinen, nehmen als Sportlerinnen und Sportler an anspruchsvollen Wettkämpfen teil oder tragen als Jägerinnen und Jäger zum Umwelt- und Naturschutz bei. Besonders im ländlichen Raum bilden Schützenvereine einen wichtigen Teil der Vereinskultur.

Die Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 (EU-Feuerwaffenrichtlinie) ändert die Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen. Die Änderung verfolgt drei Hauptziele: Erstens soll der illegale Zugang zu scharfen Schusswaffen erschwert werden. Zweitens sollen sämtliche Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg, das heißt von ihrer Herstellung bis zur Vernichtung, behördlich verfolgt werden können. Drittens soll die Nutzung von legalen Schusswaffen zur Begehung terroristischer Anschläge erschwert werden, was insbesondere durch eine Begrenzung der Magazinkapazität halbautomatischer Schusswaffen erreicht werden soll.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz - 3. WaffRÄndG) bezweckt die Bundesregierung die Umsetzung der EU-Feuerwaf-

fenrichtlinie in nationales Recht. Dabei geht sie über die Kernanliegen der Richtlinie hinaus und nutzt Spielräume für eine schonende Umsetzung zugunsten des legalen Waffenbesitzes nicht vollumfänglich aus. So werden weite Spielräume bei der Gestaltung einer regelmäßigen oder unregelmäßigen Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen und beim Umgang mit Magazinen durch Sportschützen nicht genutzt. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Umsetzung der Richtlinie ist daher geeignet, das Betreiben des Schießsports und andere Formen legalen Waffenbesitzes zu erschweren und zu beeinträchtigen. Legale Waffenbesitzer benötigen jedoch ein verlässliches Waffenrecht, das Freiräume, etwa für Jäger und Sportschützen lässt, ohne den Kampf gegen illegalen Waffenbesitz zu vernachlässigen.

Bei der Bekämpfung extremistischer Gewalt, insbesondere aus dem Bereich des Rechtsextremismus, hat sich das strenge deutsche Waffenrecht als wichtiger Bestandteil einer ganzheitlichen Strategie erwiesen. Wer die freiheitlich-demokratische Grundordnung ablehnt, darf keine Waffen besitzen. Rechtstreue Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer sowie die allgemeine Öffentlichkeit müssen sich darauf verlassen können, dass die Waffenbehörden von der Möglichkeit konsequent Gebrauch machen, Rechtsextremisten zu entwaffnen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Einen neuen Entwurf für ein Umsetzungsgesetz zur EU-Feuerwaffenrichtlinie vorzulegen, in dem von der Neuregelung der Bedürfnisprüfung in § 4 Abs. 4 S. 3 WaffG-E Abstand genommen und stattdessen eine Regelung in das Umsetzungsgesetz eingefügt wird, die wieder wertungsmäßig klar zwischen Erwerb und Besitz von Schusswaffen unterscheidet. Eine solche Regelung bestand im deutschen Waffenrecht durch das Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG) vom 11. Oktober 2002. Eine solche Regelung soll für den Erwerb die bewährten hohen Anforderungen an den Nachweis des Bedürfnisses stellen. Beim Besitz sollen die Anforderungen jedoch mit zunehmender Besitzdauer auf ein angemessenes Maß herabgestuft werden.
2. Einen neuen Entwurf eines Umsetzungsgesetzes zur EU-Feuerwaffenrichtlinie vorzulegen, mit dem die vom Waffenbesitzer zu tragenden Verwaltungsgebühren für waffenrechtliche Überprüfungen auf einen jährlichen Betrag von nicht mehr als 100 € gedeckelt werden. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass notwendige Kontrollen durch die Waffenbehörden durchgeführt werden können, ohne jedoch durch hohe Gebühren die Ausübung des Schießsports und den Waffenbesitz zu erschweren.
3. Im Rahmen eines neuen Entwurfs eines Umsetzungsgesetzes zur EU-Feuerwaffenrichtlinie von dem in Artikel 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie gewährten Umsetzungsspielraum zugunsten von Waffensammlern und -händlern umfassend Gebrauch zu machen.
4. Im Rahmen eines neuen Entwurfs eines Umsetzungsgesetzes zur EU-Feuerwaffenrichtlinie umfassend von dem in Artikel 6 Abs. 6 der Richtlinie gewährten Umsetzungsspielraum zugunsten von Sportschützen Gebrauch zu machen. Die Bundesrepublik sollte sich ein Beispiel an anderen europäischen Staaten nehmen, die Sportschützen bereitwillig erlauben, Magazine mit hoher Kapazität zur Ausübung von verschiedenen Schießsportarten zu erwerben und zu besitzen. Dies stellt sicher, dass auch deutsche Sportler diese Disziplinen ausüben können.
5. Im Rahmen eines neuen Entwurfs eines Umsetzungsgesetzes zur EU-Feuerwaffenrichtlinie von der Neuregelung der Wechselmagazine in Nummer

1.2.4.4 Anlage 2 des Waffengesetzes Abstand zu nehmen und stattdessen die Wertung der EU-Feuerwaffenrichtlinie zu übernehmen, wonach Wechselmagazine stets als solche für Kurzwaffen zu behandeln sind. Die im WaffG-E getroffene Regelung zu Wechselmagazinen ist geeignet, große Rechtsunsicherheit herbei zu führen. Die Wertung der EU-Feuerwaffenrichtlinie beugt dem vor und führt zu keinem Absenken des Sicherheitsniveaus beim Handel mit und dem Erwerb von Wechselmagazinen.

6. Eine klarstellende Regelung in ein neues Umsetzungsgesetz zur EU-Feuerwaffenrichtlinie zu übernehmen, wie mit Magazineinteilen umzugehen ist, die noch nicht auf eine bestimmte Magazinkapazität hindeuten, wie dauerhafte Sperren in Magazinen mit ursprünglich hoher Kapazität zu behandeln sind und wie Waffenbesitzer Langwaffen mit fest eingebauten Magazinen hoher Kapazität auf eine Weise umbauen können, dass diese mit dann niedriger Kapazität weiterhin erworben und besessen werden können.
7. Im Rahmen eines neuen Umsetzungsgesetzes zur EU-Feuerwaffenrichtlinie von dem in Artikel 7 Abs. 4a der Richtlinie gewährten Umsetzungsspielraum umfassend Gebrauch zu machen, sodass bisher erlaubnisfrei besessene Magazine nicht zu meldepflichtigen Gegenständen werden und deren Erwerb durch Dritte umfassend ermöglicht wird.
8. Einen neuen Entwurf eines Umsetzungsgesetzes zur EU-Feuerwaffenrichtlinie vorzulegen, bei dem in den §§ 37 bis 37b WaffG-E jeweils das Wort "unverzüglich" durch eine feste Tagesfrist ersetzt wird. Eine solche Regelung gibt Waffenfachhändlern und anderen Betroffenen die Möglichkeit, Meldeabläufe rechtssicher in die Geschäftsabläufe einzugliedern, ohne sich dem Risiko einer verspäteten Meldung auszusetzen.
9. Im Rahmen eines neuen Umsetzungsgesetzes zur EU-Feuerwaffenrichtlinie vorzusehen, dass Waffenfachhändlern und -herstellern die Möglichkeit eingeräumt wird, Daten aus dem nationalen Waffenregister abzufragen, um sicherzustellen, dass Kunden die Berechtigung zum Erwerb einer Schusswaffe besitzen.
10. In § 12 Abs. 4 Nr. 3 AWaffV eine Formulierung aufzunehmen, die eine dritte Alternative zu den bestehenden zwei Alternativen zur Bestellung von Schießstandsachverständigen einführt, wonach vom Bundesverwaltungsamt bestätigte Schießstandsachverständige, die von einem durch das Bundesverwaltungsamt anerkannten Lehrgangsträger ausgebildet sind, die theoretische Prüfung bestanden und eine mindestens einjährige praktische Einarbeitung durch einen anerkannten Schießstandsachverständigen erfolgreich absolviert haben, ebenfalls anerkannte Schießstandsachverständige sind.
11. In § 5 Abs. 5 WaffG eine Regelung aufzunehmen, nach der anlassbezogen Auskünfte der zuständigen Verfassungsschutzbehörde über einen Antragsteller eingeholt werden sollen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Daten des Antragstellers wegen Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG gespeichert sind. Ferner soll die Bundesregierung im Zusammenwirken mit den Ländern darauf drängen, dass zwischen Waffenbehörde und Verfassungsschutzbehörde ein regelmäßiger und strukturierter Austausch statt findet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 15. Oktober 2019

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Die Verabschiedung der EU-Feuerwaffenrichtlinie wurde unter dem Eindruck schwerer terroristischer Anschläge mit Schusswaffen in Paris auf die Redaktion des Satire-Magazins Charlie Hebdo und die Veranstaltungshalle Bataclan vorgenommen. Sie zielt darauf ab, es Terroristen und Kriminellen zu erschweren, in den Besitz von Schusswaffen zu gelangen, mit denen sich ähnliche Anschläge begehen lassen. Obwohl bei den Angriffen in Paris illegale Schusswaffen eingesetzt wurden, wenden können sich die Änderungen ihrer Natur nach ausschließlich an die Besitzer legaler Waffen. So setzten die Angreifer beim Anschlag auf Charlie Hebdo Medienberichten zufolge Kriegswaffen ein, die auf illegalen Wegen aus ehemaligen sowjetischen Teilrepubliken und vom Balkan über Brüssel nach Paris geschmuggelt wurden (vgl. Spiegel Online <https://www.spiegel.de/politik/ausland/terror-in-paris-die-waffen-der-attentaeter-a-1013134.html>, letzter Aufruf 13.06.2019). Bei den Anschlägen auf die Veranstaltungshalle Bataclan und weitere Ziele in Paris am 13. November 2015 wurden ebenfalls illegal gehandelte Waffen aus Osteuropa eingesetzt (vgl. Welt.de <https://www.welt.de/politik/ausland/article149325553/Woherstammen-die-Pariser-Terrorwaffen.html>, letzter Abruf 13.06.2019). Keiner dieser Anschläge hätte sich demnach mit der vorgenommenen Änderung der EU-Feuerwaffenrichtlinie verhindern lassen.

Die Bundesregierung hat es versäumt, die Vorgaben der Richtlinie im Rahmen der Umsetzungsfrist zum 14. September 2018 in deutsches Recht zu überführen. Die Fraktion der Freien Demokraten hat bereits am 26. September 2018 einen entsprechenden Antrag in den Deutschen Bundestag eingebracht, in dem die Bundesregierung zu einer zügigen und rechtssicheren Umsetzung der Richtlinie aufgefordert wurde (BT-Drucksache 19/4531). Gleichzeitig hat die Bundesregierung sich darum bemüht, Verbänden und Betroffenenorganisationen möglichst wenig Gelegenheit zur Beteiligung an der Erarbeitung der Entwürfe zu gewähren, indem unangemessen kurze Fristen zur Stellungnahme vorgesehen wurden. Dieses Vorgehen zeugt von der Unsicherheit der Bundesregierung im Umgang mit dem Waffenrecht und dem legalen Besitz von Waffen.

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass im Gesetzentwurf der Bundesregierung im Gegensatz zu früheren Referententwürfen die Nachbauten historischer Schusswaffen keiner Anmeldepflicht unterworfen werden. Das Jahr 1871 stellt insoweit eine angemessene Grenze für die Einordnung historischer Schusswaffen dar, was moderne Feuerwaffen wie frühe Maschinengewehre von der Privilegierung ausschließt. Die privilegierten Feuerwaffen eignen sich aufgrund ihrer Bauart, des regelmäßig aufwändigen Ladevorganges, der geringen Feuerrate und mangelnder Präzision nicht zum Begehen schwerer Straftaten. Folgerichtig sind diese Waffen in der Vergangenheit nicht deliktsrelevant gewesen. Besitzer von Nachbauten historischer Schusswaffen benötigen darüber hinaus für den Erwerb des zum Abfeuern notwendigen Schwarzpulvers eine Erlaubnis nach § 27 SprengG.

Ebenfalls zu begrüßen sind die liberalisierten Regeln für den Umgang mit Schalldämpfern und Nachtzielgeräten für Jäger. Das Heranrücken der Wildbestände an Wohnbebauung und die Ausbreitung von gefährlichen Wildkrankheiten stellt die Jäger vor neue Herausforderungen. Unter diesen Bedingungen erlaubt eine moderne Jagdausrüstung einen sicheren Schuss mit Rücksicht auf Tierschutz und Lärmbelästigung. Insbesondere bei der Jagd auf Schwarzwild wird dies auch zukünftig nötig sein, um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung jedoch erhebliche Einschränkungen für die Besitzer legaler Schusswaffen vor. Der Entwurf überschreitet dabei die Zielsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie deutlich. Diese war mit der Zielrichtung beschlossen worden, die europaweit sehr unterschiedlichen Regelungen zum Er-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

werb legaler Schusswaffen zu vereinheitlichen, um ein harmonisiertes Schutzniveau zu erreichen. Die Bundesrepublik Deutschland verfügt europaweit jedoch auch bisher schon über eines der modernsten, kleinteiligsten und schärfsten Waffengesetze. Dieses hat sich historisch bewährt.

Straftaten unter Schusswaffenverwendung nehmen fortlaufend einen Anteil von lediglich 0,2 % an allen begangenen Straftaten ein (Bundeslagebild Waffenkriminalität 2017 des Bundeskriminalamts https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Waffenkriminalitaet/waffenkriminalitaet_node.html, letzter Abruf 13.06.2019). Der Anteil legal besessener Waffen daran sehr gering. Im Jahr 2014 handelte es sich beispielsweise lediglich bei 4,9 % aller sichergestellten Waffen um solche in legalem Besitz (Bundeslagebild Waffenkriminalität 2014 des Bundeskriminalamts, <https://www.bka.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Waffenkriminalitaet/waffenkriminalitaetBundeslagebild2014.html?nn=28062>, letzter Abruf 13.06.2019). Es besteht daher keine Notwendigkeit, die bestehenden waffenrechtlichen Regelungen über das von der EU-Feuernrichtlinie zwingend vorgegebene Maß hinaus zu verschärfen.

Durch die Änderung der Bedürfnisprüfung in § 4 Abs. 4 S. 3 WaffG-E kommen auf Waffenbesitzer wie auf Waffenbehörden erhebliche Belastungen zu. Durch die Änderung von einer Kann- in eine Soll-Vorschrift und das Vorschreiben einer Überprüfung der Bedürfnisse in regelmäßigen Abständen verschärft der Entwurf die Regelungen für die regelmäßige Überprüfung der Waffenbesitzer. Die „soll“-Vorschrift ist nach der Verwaltungsrechtssprechung zur besonderen Gefährlichkeit von Waffen effektiv eine „muss“-Formulierung (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.08.2012 - 6 C 27.11). Fortan müssen die Behörden regelmäßig überprüfen, ob bei dem Waffenbesitzer das Bedürfnis für den Besitz einer Waffe noch vorliegt. Die Verschärfung ist nicht durch die Richtlinie vorgegeben. In Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie wird nur vorgegeben, dass es ein Überwachungssystem der Mitgliedsstaaten geben muss, mit dem der Mitgliedsstaat dafür Sorge tragen kann, dass die festgelegten Voraussetzungen für die Genehmigung für die Dauer der Genehmigung erfüllt sind. Dafür reicht der Richtlinie jede kontinuierliche wie auch nicht-kontinuierliche Überprüfung. Der Gesetzentwurf übererfüllt dieses Erfordernis. Hierfür ist keine Rechtfertigung ersichtlich. Weder kann diesbezüglich auf die Kernziele der Richtlinie verwiesen werden, noch besteht ein kriminalpolitischer dringender Handlungsbedarf.

Durch die vorgesehen Fassung der Ziff. 1.2.4.3. und 1.2.4.4. der Anlage 2 WaffG-E werden bisher erlaubnisfrei verkäufliche und in großem Umfang gehandelte Magazine mit mehr als 20 Schuss Kapazität für Kurz Waffen und mehr als zehn für Langwaffen verboten. Hiervon betroffen sind auch Magazine wie etwa das Gehäuse.

Hinsichtlich der stärkeren Regulierung von Magazinen ist die Vorgabe der EU-Richtlinie zwar bindend. Auch hier nutzt der Gesetzentwurf zulasten der Sportschützen bestehende Umsetzungsspielräume jedoch nicht aus, die der europäische Gesetzgeber gewährt. So machen die meisten anderen europäischen Staaten von der Möglichkeit der Art. 5 Abs. 3, 6 Abs. 6 der Richtlinie Gebrauch, die es ermöglicht, Sportschützen, die Mitglieder anerkannter Schießsportverbände sind, vom Magazinverbot auszunehmen. Durch die Begrenzung der Magazinkapazitäten in Kurz Waffen auf 20 Schuss und in Langwaffen auf 10 greift der Gesetzentwurf erneut erheblich in die Ausgestaltung des Schießsports ein. Sportarten, die das dynamische Schießen mit Magazinen höherer Kapazität verlangen – insbesondere der IPSC-Wettkampf – werden ohne Not reguliert. Der Gesetzgeber spricht den Sportschützen damit ein Misstrauen aus, das keine deutsche Kriminalstatistik rechtfertigt.

Auch die Regelungen zum sogenannten „dual use“ sind im Gesetzentwurf ohne Not abweichend von den Vorgaben der Richtlinie festgelegt worden. Demnach sind Magazine nicht, wie von der Richtlinie vorgesehen, als nach der höheren Magazinkapazität zu beurteilen, wenn sie sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen Verwendung finden können, sondern diese Annahme entfällt dann, wenn der Besitzer auch über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in die das Magazin passt. Damit wird ein bisher erlaubtes Magazin mit Erwerb einer Erlaubnis zum Besitz einer passenden Langwaffe plötzlich zum verbotenen Gegenstand – jedoch lediglich im Besitz dieser spezifischen Person. Vom Gegenstand an sich kann daher nicht mehr zweifelsfrei darauf geschlossen werden, ob es sich dabei um einen verbotenen Gegenstand handelt. Eine solche Konstruktion ist dem deutschen Recht bisher fremd. Sie ist geeignet, erhebliche Rechtsunsicherheit hervorzurufen.

Eine ganz erhebliche Kriminalisierung weiter Teile der Bevölkerung ist aufgrund der Anmeldepflicht sogenannter Dekorationswaffen zu befürchten. Von Dekorationswaffen geht keine Gefahr für die Bevölkerung aus. Insbesondere ist eine stärkere Reglementierung der Dekorationswaffen nicht geeignet, einer etwaigen terroristischen Bedrohung entgegenzuwirken. Besitzer von nach den bisherigen Standards deaktivierten Dekorationswaffen werden durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung in ihrem Eigentumsrecht weitgehend eingeschränkt. Viele der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Besitzer solcher Waffen haben diese aber im schützenswerten Vertrauen auf aktuelle Rechtslage erworben, wonach sie als Besitzer nicht dem Waffengesetz unterliegen. Vielen dürfte nicht bewusst sein, dass sie fortan im Besitz meldepflichtiger Gegenstände sind. Der Entwurf würde zudem zu einem immensen Bürokratieaufwand führen, ohne dass es hierdurch zu einem Sicherheitsgewinn käme.

Die für den Erfüllungsaufwand des Gesetzentwurfes angegebenen Werte sind im Einzelnen nicht nachvollziehbar und stellen lediglich Schätzungen dar, die in Teilen ohne das Vorliegen statistischer Werte vorgenommen werden. Insbesondere aufgrund von Melde- und Markierungspflichten wird sich ein ganz erheblicher Aufwand für Waffenbesitzer und Büchsenmacher einstellen. Darüber hinaus wird auch für die Verwaltung mit einem erheblichen Mehraufwand zu rechnen sein. Alleine die Bearbeitung der Anmeldungen von Dekorationswaffen ist geeignet, die Waffenbehörden auf Monate auszulasten.

Mit der Öffnung von § 12 AWaffV für weitere Schießstandsachverständige besteht die Möglichkeit, die Ausbildung von Schießstandsachverständigen erheblich zu beschleunigen und so der bisherigen Knappheit in manchen Bundesländern zu begegnen. Die Regelung würde eine Entlastung für Schießstandbetreiber erbringen, die gegenwärtig mit hohen Reisekosten und starker Auslastung der Sachverständigen zu kämpfen haben.

Mit einer anlassbezogenen Abfragemöglichkeit bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde wird eine Regelung eingeführt, wonach es den Waffenbehörden möglich ist, bei Vorliegen von Anhaltspunkten, die auf eine mögliche Unzuverlässigkeit des Antragstellers hindeuten, Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden in die Entscheidung einfließen zu lassen. Die alleinige Speicherung von Daten zum Antragsteller soll dabei jedoch keine Indizwirkung haben. Es sind verschiedene Gründe denkbar, die zu einer Speicherung führen können, ohne dass dadurch die Zuverlässigkeit des Antragstellers in Zweifel gezogen würde. Vielmehr hat eine Bewertung der vorliegenden Informationen im Einzelfall stattzufinden. Sind Daten wegen Betreibungen im Sinne von § 3 Abs. 1 VerfSchG gespeichert, muss dies die Unzuverlässigkeit der Person nach sich ziehen. Eine derartige Regelung stellt sicher, dass das Verfahren für einen Großteil der Antragsteller nicht verlangsamt wird. Gleichzeitig können die Waffenbehörden gewährleisten, dass Extremisten nicht in den Besitz von Schusswaffen gelangen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.